

**Allgemeine Lieferbedingungen  
und zugehörige  
Zahlungsbedingungen  
der AKW A+V Protec Rail GmbH  
- gültig ab 01.08.2021 -**

**1. Geltungsbereich**

Lieferverträge mit unseren Kunden (im Folgenden „**Besteller**“) im Hinblick auf alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote schließen wir nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „**ALZB**“) ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Mit Abschluss des Vertrags, spätestens aber durch Entgegennahme der Lieferung bzw. der ersten Teillieferung erklärt sich der Besteller mit der ausschließlichen Geltung dieser ALZB einverstanden. Soweit diese ALZB keine Regelung treffen, gilt ausschließlich das dispositive Gesetzesrecht. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich schriftlich an. Unser Schweigen auf die Einbeziehung derartiger abweichender Bedingungen gilt nicht als Einverständnis oder Anerkennung zur Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Weisen wir den Besteller auf aktuellere ALZB hin, ersetzen die aktuellere ALZB etwaige ältere ALZB für alle ab diesem Zeitpunkt durch uns erbrachten Lieferungen und Leistungen.

**2. Vertragsabschluss, Bindung an Angebote, Vertragsänderungen**

- 2.1. Sämtliche Angebote unsererseits, auch soweit in Prospekten, Anzeigen etc. enthalten, sind freibleibend und unverbindlich, soweit wir das Angebot nicht ausdrücklich als bindend bezeichnen. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir die Bestellung, die ein Angebot des Bestellers darstellt, schriftlich bestätigen. Für den Inhalt des Vertrags ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei sofortiger Lieferung kann unsere Bestätigung durch einen Lieferschein ersetzt werden.
- 2.2. Der Besteller hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unser Produkt hinzuweisen. Besondere Anforderungen des Bestellers an unser Produkt werden nur mit unserer schriftlichen Bestätigung Bestandteil des Vertrags in Form einer ausdrücklichen Beschaffenheitsvereinbarung.
- 2.3. Wir sind berechtigt, das Vormaterial für den gesamten Auftrag sofort nach Auftragsbestätigung zu beschaffen, die Produktion für die Bestellmenge sofort nach Auftragsbestätigung zu beginnen und die gesamte Bestellmenge sofort nach Auftragsbestätigung herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass die Möglichkeit von Änderungen und eine korrespondierende Frist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser ALZB. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss des Vertrags sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden zwischen uns und dem Besteller werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des

Vertrags sollen schriftlich vereinbart werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

- 2.5. Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Standard zu diesem Zeitpunkt dar.
- 2.6. Änderungen in der Beschaffenheit der Ware im Rahmen eines Vertrags behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen
  - 2.6.1. aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen,
  - 2.6.2. eine technische Verbesserung darstellen oder
  - 2.6.3. nicht grundlegender Art sindund der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

### **3. Abtretung**

- 3.1. Der Besteller darf Ansprüche gegen uns aus dem Vertrag nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- 3.2. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Besteller aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

### **4. Preise**

- 4.1. Unsere Preise sind Euro-Preise und gelten zuzüglich Verpackung, Transport, gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 4.2. Die vereinbarten Preise gelten nur für die für den in den Auftragsbestätigungen oder Lieferverträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 4.3. Wir behalten uns vor, die Preise für weitere Verträge entsprechend einseitig anzupassen. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Abschluss des Vertrags erfolgen soll, gelten die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines etwaig vereinbarten Rabatts).

### **5. Versand, Gefahrenübergang**

- 5.1. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Bereitstellung der Ware FCA Hirschau gemäß Incoterms 2020.
- 5.2. Bei Transportschäden hat der Besteller eine Schadensfeststellung sofort bei Anlieferung gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen gemäß den jeweiligen Haftungsbestimmungen des Transportunternehmens zu dokumentieren. Bei verdeckten Schäden ist unverzüglich nach Entdecken des Schadens das anliefernde Transportunternehmen gemäß den jeweiligen Haftungsbestimmungen und Fristen haftbar zu halten.
- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen des Versandortes oder der zur Verfügungstellung gegenüber dem Besteller oder einem von ihm benannten Empfänger auf den Besteller über.

- 5.4. Verzögert sich die Lieferung der Ware dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Bestellers von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen, vom Besteller zu vertretenden Grund, oder befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, so geht die Gefahr im Zeitpunkt unserer Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.5. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei der Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Ware pro angefangener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5.6. Die Waren werden für den Transport von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.7. Bei Rücknahme von Waren trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang am vereinbarten Rückgabeort.

## **6. Abnahme**

- 6.1. Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen ausdrücklich vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich, erfolgt die Abnahme an unserem Firmensitz auf Kosten des Bestellers.
- 6.2. Ist die Ware zur Abnahme fällig und nimmt der Besteller die Ware nicht ordnungsgemäß ab, werden wir dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme der bestellten Ware setzen und darauf hinweisen, dass die Ware nach Ablauf der Frist als abgenommen gilt.
- 6.3. Eine Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.
- 6.4. Verzögert sich die Abnahme der Ware oder der Versand aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund, sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl sofortige Kaufpreiszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.

## **7. Schutzrechte, Schutzrechte Dritter**

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum und sämtliche Rechte an allen von uns abgegebenen Angeboten sowie an allen dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf unser Verlangen sind diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 7.2. Erfolgen Lieferungen nach Unterlagen oder sonstigen Anforderungen des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzung des Bestellers stehen seine ggf. bestehenden Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.
- 7.3. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferter Ware anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche

gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **8. Gewährleistung, Haftung**

- 8.1. Die gelieferte Ware ist zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 5.2 unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Bestellers ist ein beanstandeter Liefergegenstand unter Berücksichtigung von Ziffer 5.8 zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.2. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Besteller vorrangig Anspruch auf Nachbesserung. Ersatzlieferung oder Gutschrift jeweils gegen Rückgabe der mangelhaften Ware erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 8.3. Verweigern wir die Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder erbringen wir sie nicht binnen einer angemessenen Frist oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 8.4. Weitergehende Ansprüche des Bestellers aus Gesetz oder dem Vertrag wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 9, soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Besteller gegen das Risiko von etwaigen Mangelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 8.5. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht in einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Höhe erfüllt.
- 8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 8.7. Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material oder mangelhafter Anwendungsdokumentation beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen, wenn der Besteller die Ware ohne unsere Einwilligung selbst oder durch Dritte ändert und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird sowie bei fehlerhafter Benutzung, für die Abnutzung der Ware im gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Betrieb und für die Verschlechterung der Ware durch ungeeignete Lagerung.

## **9. Ausschluss und Begrenzung der Haftung**

- 9.1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 9.3. Unsere Haftung ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadensverursachung jedoch jedenfalls auf einen Betrag in Höhe des Gesamtwerts des jeweiligen Vertrags beschränkt. Wir weisen den Besteller ausdrücklich darauf hin, dass zur Abdeckung einer höheren Haftungssumme die Möglichkeit besteht, auf Wunsch und Kosten des Bestellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 9.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von unseren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle der Übernahme einer Garantie sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 9.6. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Gesamtwert des betroffenen Vertrags je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 9.7. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 9.8. Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft uns nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben.

## **10. Lieferfristen, Abruf, Selbstlieferungsvorbehalt, Lieferverzug**

- 10.1. Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Übergabe an das Transportunternehmen.
- 10.2. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen als Gläubiger unserer Leistung nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 10.3. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich als „Fixtermine“ vereinbart werden.
- 10.4. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Hat der Besteller nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
- 10.5. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Ware. Das Interesse an unserer

Leistung entfällt mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern.

- 10.6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- 10.6.1. die Teillieferung für den Besteller im Rahmen eines etwaig vereinbarten vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - 10.6.2. die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und
  - 10.6.3. dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 10.7. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, liegt ein Festhalten am Vertrag grundsätzlich nicht mehr in unserem Interesse. In diesem Fall sind wir unbeschadet der uns darüber hinaus nach dem Gesetz zustehenden Rechte berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 10.8. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch unvorhergesehene Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, oder haben wir die Nichterfüllung unserer Verpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der Behinderung. Dies gilt insbesondere auch, wenn wir aus höherer Gewalt oder sonst von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung unserer Unterlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erhalten, sowie bei Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Störungen im eigenen Betriebsablauf, Störungen im Betriebsablauf unserer Unterlieferanten einschließlich der Transportunternehmer, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand (z. B. verweigte oder verzögerte Genehmigungen), Änderungen der Import- oder Exportbestimmungen, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden) und Störungen der Verkehrswege. In diesen Fällen werden wir den Besteller rechtzeitig schriftlich informieren. Wird infolge dieser Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder haben wir aus sonstigen Gründen die Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so werden wir ohne Schadensersatzpflicht von der Lieferung frei. Schadensersatz wird auch dann nicht geschuldet, wenn infolge der genannten Umstände die Leistung nur verzögert wird.
- 10.9. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Besteller mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 10.10. Geraten wir in Lieferverzug, muss der Besteller uns zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung, gleich aus welchem Grunde, bestehen jedoch nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 9 dieser ALZB. Haben wir die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Besteller ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse ausdrücklich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

## **11. Vermögensverhältnisse des Bestellers**

- 11.1. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen oder die Annahme begründen, dass die Vermögensverhältnisse des Bestellers sich so verschlechtert haben, dass die Gegenleistung gefährdet ist, sind wir jederzeit, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, ausstehende Lieferungen von uns nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn sie Waren zum

Gegenstand haben, die aufgrund ihrer Eigenschaften nur für einen bestimmten Besteller geeignet sind. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.

- 11.2. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesen Fällen auch berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

## **12. Zahlungen, Zahlungsverzug, Kosten der Rechtsverfolgung**

- 12.1. Unsere Rechnungen sind vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf das von uns angegebene Konto.
- 12.2. Bleiben vereinbarte Vorauszahlungen aus oder erfolgt die Bezahlung nicht vereinbarungsgemäß, können wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz verlangen.
- 12.3. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist er nicht berechtigt, über die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Waren ohne unsere Zustimmung zu verfügen. Ziffer 13 dieser ALZB findet insoweit keine Anwendung. Der Besteller ist weiter verpflichtet, in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Waren, soweit diese nicht nach Ziffer 13 dieser ALZB von uns freizugeben sind, auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Unser Herausgabeverlangen gilt dabei nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.
- 12.4. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein, wird er Zahlungen, die auf an uns abgetretene Forderungen bei ihm eingehen, unverzüglich an uns weiterleiten.
- 12.5. Die uns nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche bei Zahlungsverzug oder sonstigen Pflichtverletzungen des Bestellers bleiben davon unberührt.
- 12.6. Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

- 13.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Forderungen vor. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 13.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 13.3. Die Gefahr der Beschädigung und des Unterganges der Ware trägt in diesem Fall der Besteller.
- 13.4. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.

- 13.5. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Bestellers, in denen Eigentumsvorbehaltsware lagert, betreten.
- 13.6. Der Besteller wird alle in unserem Eigentum stehenden Gegenstände für uns mit kaufmännischer Sorgfalt verwahren. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen diese Vorausabtretung an.
- 13.7. Der Besteller darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr entweder gegen Barzahlung oder bei Zieleinräumung nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübertragungen, Verpfändungen und andere Verfügungen, die unsere Rechte gefährden, sind nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder Handlungen unternimmt, die geeignet sind, unsere Rechte zu gefährden.
- 13.8. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten tritt der Besteller schon jetzt an uns zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Vorbehaltsware oder wenn der Verkaufserlös den Warenwert nicht erreicht hat, in Höhe des Verkaufserlöses ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung mit uns nicht gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, ab. Wir nehmen diese Vorausabtretung an.
- 13.9. Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen diese Vorausabtretung an.
- 13.10. Der Besteller darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderungen zunichtemachen.
- 13.11. Hat der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Ware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß Ziffer 13 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Ware zu verlangen; gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Besteller nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 13.12. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten. Zu einer diesbezüglichen Unterrichtung sind auch wir berechtigt.
- 13.13. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung ist jederzeit frei widerruflich. Zur Einziehung der Forderungen können wir verlangen, dass der



Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- 13.14. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - ohne dass wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen – berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen oder in geeigneter Weise sicherzustellen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. In diesen Fällen wird dem Besteller der Verwertungsbetrag abzüglich der Verwertungskosten gutgeschrieben. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 13.15. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 30 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach unserer in billigem Ermessen stehenden Wahl.
- 13.16. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns sofort unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich anzuzeigen.
- 13.17. Die Kosten der Intervention insbesondere alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie zur Herbeischaffung des Gegenstandes aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der Besteller, sofern er die Entstehung dieser Kosten schuldhaft verursacht hat.

#### **14. Aufrechnung**

Der Besteller ist nur zur Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen berechtigt, wenn die Gegenansprüche von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 15.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist Hirschau, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.
- 15.2. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Hirschau.
- 15.3. Ausschließlicher und internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Amberg.

#### **16. Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

#### **17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser ALZB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser ALZB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach

dem Sinn und Zweck dieser ALZB vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so werden die Parteien eine Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß vereinbaren. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

## **18. Datenschutz**

Wir weisen darauf hin, dass wir im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Besteller/Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden. Wir verweisen hierzu ausdrücklich auf unsere Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.protec-bioreactor.com/datenschutz/>.

**AKW A+V Protec Rail GmbH**

**Dienhof 26**

**D-92242 Hirschau**